



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	21.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Gewährleistung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit durch das Ordnungsamt nach dem Umbau der Venloer Straße (Geschäftszentrum Ehrenfeld)

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen der Bezirksvertretung Ehrenfeld stellte in der Sitzung vom 14.02.2011 unter TOP 8.2.6 hinsichtlich der Gewährleistung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit durch das Ordnungsamt nach dem Umbau der Venloer Straße (Geschäftszentrum Ehrenfeld) folgende Frage:

Welche konkreten Maßnahmen will die Verwaltung wann unternehmen, um den Beschluss der BV Ehrenfeld vom 14.06.2010 (AN/1049/2010) zu verstärkten Kontrollen wg. falsch parkenden KFZ auf der umgebauten Venloer Str. umzusetzen?

Antwort:

Die Umbaumaßnahmen der Venloer Str. zwischen Innerer Kanalstr. und Ehrenfeldgürtel werden nach Mitteilung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik Ende April 2011 abgeschlossen sein. Zum jetzigen Stand ist die Beschilderung an der Venloer Str. noch unvollständig und die Fahrradschutzstreifen als solches noch nicht in Gänze gekennzeichnet.

Mehr als alle anderen gesellschaftlichen Bereiche verlangt der Straßenverkehr von allen Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Verhalten. Da Übertretungen von Verhaltensregeln zur Durchsetzung individueller Vorteile keine Kavaliere delikte sind und andere Verkehrsteilnehmer gefährden können, muss die Beachtung der Straßenverkehrsregeln auch durch regelmäßige Überwachungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Das Überwachungskonzept des Verkehrsdienstes der Stadt Köln sieht für den o.g. Streckenabschnitt der Venloer Str. folgende Maßnahmen vor:

Das Hauptaugenmerk der Überwachung liegt in der Kontrolle der eingerichteten Ladezonen, dem unzulässigen Halten in zweiter Reihe sowie der Überwachung des Fahrradschutzstreifens. Die bisherigen Erfahrungen nach der Wiedereröffnung der Venloer Str. für den Zweirichtungsverkehr zeigen, dass die eingerichteten Ladezonen häufig mit Fahrzeugen des Individualverkehrs belegt sind und somit dem Anlieferverkehr nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Diesem Missstand wird durch eine intensiviertere Überwachung der Ladezonen Rechnung getragen. Je nach Ausmaß der eingetretenen Behinderung durch unberechtigte Fahrzeuge ist neben der Erteilung einer kostenpflichtigen Verwarnung auch das Abschleppen des störenden Fahrzeuges vorgesehen.

Das Halten von Fahrzeugen in zweiter Reihe behindert den Verkehrsablauf nicht unerheblich. Durch das Halten eines Fahrzeuges in zweiter Reihe wird ein Fahrstreifen blockiert und somit die Leistungsfähigkeit der Straße maßgeblich verringert. Aufgrund der derzeitigen Beschilderung kann das zweite Reihe Parken nur in den Bereichen geahndet werden, in denen der Seitenstreifen (Parkbuchten) beparkbar ist. In den Bereichen, an denen kein Seitenstreifen vorhanden ist, ist das Halten und Parken am rechten Straßenrand nach § 12 Absatz 4 Straßenverkehrsordnung zulässig, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Halteverbotsbeschilderung vorhanden ist.

Die Überwachung des Fahrradschutzstreifens ist derzeit rechtlich nicht möglich, da die Kennzeichnung des Fahrradschutzstreifens durch unterbrochene Leitlinien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist und die entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt.

Die am 3. April 2009 vom Bundesrat verabschiedete 46. StVO-Novelle wurde am 13. August 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. September 2009 in Kraft. Sie hat zwei Hauptzielrichtungen: Sie soll den Schilderwald reduzieren und den Fahrradverkehr sicherer machen. Unter anderem war dort geregelt, dass auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr Fahrzeuge nicht parken dürfen. Nach einer am 13. April 2010 veröffentlichten Pressemeldung des Bundesministeriums für Verkehr ist die Novelle der Verordnung aus formellen Gründen nichtig, so dass u.a. das Parkverbot auf den Schutzstreifen für Radfahrer nicht gilt. Die formale Richtigstellung und Neufassung ist nach Aussage des Bundesministeriums für Verkehr für das Jahr 2011 geplant. Ein Parkverbot auf Fahrradschutzstreifen kann nur durch eine gesonderte Beschilderung ausgesprochen werden.

Nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen wird der Verkehrsdienst für die Dauer von 3 Monaten permanent mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort präsent sein, danach erfolgt die Überwachung situationsabhängig. Darüber hinaus wird der Bereich der Venloer Str. ab April großräumig durch zwei Fahrradstreifen überwacht.